

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang SOBOTKA  
 Parlament  
 1017 Wien

25. März 2019

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0019-I.7/2019

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2019 unter der Zl. 2692/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Menschenrechtssituation in Syrien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 19:**

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2687/J-NR/2019 vom 25. Jänner 2019.

Berichte über Menschenrechtsverletzungen in Syrien erfüllen mich mit großer Sorge. Der letzte Bericht vom Jänner 2019, der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) eingesetzten Untersuchungskommission (A/HRC/40/70), spricht von weitgehender Rechtslosigkeit und Verbrechen bewaffneter Gruppen und krimineller Banden, von andauernden Feindseligkeiten sowie von zahlreichen zivilen Opfern von Kampfhandlungen. Eine Resolution, die die in Syrien begangenen Verbrechen verurteilt und die Notwendigkeit betont, die dafür Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen, wurde vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) bei der letzten Tagung des VN-Menschenrechtsrats im März 2019 miteingebracht. Die Resolution verlängert auch das Mandat der Unabhängigen Untersuchungskommission um ein weiteres Jahr. Gleichzeitig betont die Resolution, wie auch die letzte Resolution der VN-Generalversammlung, die ebenfalls vom BMEIA miteingebracht wurde, die Notwendigkeit, eine politische Lösung für den Konflikt in Syrien zu finden.

Der Konflikt in Syrien wird in allen Treffen mit den wesentlichen Ländern sowie mit Vertretern internationaler Organisationen angesprochen. Innerhalb des Positionierungsprozesses der Europäischen Union (EU) zur Findung einer nachhaltigen politischen Lösung in Syrien tritt das BMEIA für eine aktive Involvierung von Frauen in Friedensprozessen im Sinne von VN-Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit ein.

Das BMEIA trat auch für die Einrichtung eines internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus (IIM) ein, der 2016 durch die VN-Generalversammlung geschaffen

- 2 -

wurde. Dieser unterstützt die Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung. Der IIIM sammelt Informationen und Beweise für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechte, analysiert und systematisiert diese im Einklang mit den Standards des internationalen Strafrechts, um zukünftige strafrechtliche Verfahren vor nationalen oder internationalen Gerichten zu erleichtern.

Das BMEIA brachte sich zudem bei der letzten Universellen Periodischen Überprüfung Syriens durch den VN-Menschenrechtsrat 2016 mit einer Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation ein und betonte die Rechenschaftspflicht für die Verantwortlichen für Verbrechen. Insbesondere wurden Empfehlungen zur Folterprävention, zum Zugang für Internationale Monitoring-Mechanismen und die Gesundheits- und Lebensumstände von durch Regierung und Milizen Inhaftierten gemacht.

Die Arbeit des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrates für die Menschenrechte von Binnenvertriebenen, der mehrmals Syrien zwecks Stärkung des Schutzes von Zivilpersonen besuchte, wurde 2016 mit einem zweckgewidmeten Beitrag in Höhe von Euro 200.000,- unterstützt. In den Jahren 2017 und 2018 wurden über den Auslandskatastrophenfonds (AKF) Projekte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), der Vereinten Nationen, sowie für humanitäre Entminung im Nordosten Syriens, in der Höhe von Euro 8 Mio. gefördert. Dabei handelt es sich um Projekte der humanitären Hilfe im Bereich der Wasserversorgung sowie Basisversorgung für Vertriebene. Weiters wurden Mittel für die Beobachtung und Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen bereitgestellt. Die Frage der Leistung einer Wiederaufbauhilfe wird geprüft werden, sobald die politischen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu Rückführungen ist die weiterhin äußert besorgniserregende Menschenrechtslage in Syrien zu beachten, die es zum Zeitpunkt der Anfrage fraglich erscheinen lässt, ob Flüchtlingen in einzelnen Landesteilen, einschließlich jenen von der Regierung beherrschten, tatsächlich Schutz finden würden oder nicht doch Verfolgung ausgesetzt wären. Die Einzelfallprüfung fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Dr. Karin Kneissl

